

**Allgemeiner Teil:
Zum Sportrecht, seinem Sinn und seinen Zielen, in
der Welt und zu allen Zeiten**

Vorbemerkung

Ein Normgeber, der ein komplexes Regelungswerk zu gestalten hat, tut gut daran, einen Allgemeinen Teil gleichsam als Klammer vor den Hauptteil zu stellen. Das Gleiche gilt auch für einen Kommentar zu einem Regelungs-
werk, das komplexe Bereiche umfasst und dem eine gegliederte Übersicht in einem Vorspann die nötige Überschaubarkeit und Klarheit verleiht. So soll es in dem folgenden „Allgemeinen Teil des Sportrechts“ – wenn es gelingt – geschehen.

Kapitel 1: Definition und Begriffe des Sports und des Sportrechts (Fußballrecht)

1. Der Sport

An dieser Stelle sollen zum ersten Mal in diesem Werk aus der Geschichte des Sports¹ und seines Rechts Erkenntnisse abgeleitet werden, die auch für die Gegenwart von deutlichem Nutzen sind. Das wird an zukünftigen Stellen des Buches noch häufiger geschehen. Dabei wird zu dem jetzigen Thema „Definition des Sports“ kein Rückgriff auf die Antike und erst recht nicht auf das sportfeindliche Mittelalter ergiebig sein. Mit dem Altmeister der deutschen Rechtsgeschichte Heinrich Mitteis wird dabei die Rechtsgeschichte als ein Teil sowohl der Rechtspflichten wie der Geschichtswissenschaften angesehen. Auch das Sportrecht gehört zur Rechtsgeschichte und ist damit im Fluss der lebendigen Entwicklung nicht als Gewesenes, sondern als Gewordenes zu verstehen.² Geschichtliche Erfahrung ist die Grundlage aller Rechtsanwendung. In diesem Sinne beginnen wir mit der Renaissance und dem späteren Industriezeitalter mit der Erforschung des vollen Sportrechts. Dabei bemühe ich mich, den **zeitnahen Quellen** möglichst nahe zu kommen. So ziehe ich z. B. das im Jahre 1930 in Leipzig erschienene Werk von Willy Vierath: „Moderner Sport“ zu Rate, der in seinem Vorwort darauf hinweist, dass er oft bei dem „Hochmeister des deutschen Sportwesens“ Carl Diem als „bewährtestem Fachmann“ hörte.

Interessant ist dabei die auf den ersten Blick selbstverständliche Erkenntnis Vieraths,³ dass „viele Wege zum Ziel führen“. Aber wo Wege sind, gibt es auch Abwege. Da wir zwischenzeitlich fast 100 Jahre „Sport“ weiter sind, kann diese These im nachfolgenden Werk mehr als einmal untermauert werden.

Vielleicht bleibt die heute noch von uns zu stellende Frage: „Was ist Sport?“. Er erklärt, dass Sport an sich im deutschen Sprachbereich ein

1 Der Sport ist mehr als 6.000 Jahre alt.

2 Mitteis, S. 1.

3 Vierath, S. 12.

Fremdwort ist. Der Ursprung des Wortes „Sport“ sei noch im Dunkeln. Carl Diem sei der Ansicht, dass „Sport“ zum „Weltwort“ und Gemeingut der meisten Kultursprachen geworden sei.

Bei der Erforschung der sprachlichen Herkunft des Begriffes „Sport“ hilft uns Vierath mit seinen Erkenntnissen aus den Anfangszeiten des 20. Jahrhunderts weiter. Er weist darauf hin, dass Historiker das Wort vom spätlateinischen „disportare“ (= sich vergnügen), aus dem im Mittelfranzösischen „desport“ ableiten. Dabei taucht der Begriff „Sport“ erstmals im 14. Jahrhundert in England auf.

Vierath⁴ weist darauf hin, dass Sport mehr als nur Körperübung ist, wobei über dessen Wesen und den Zweck des Sports die Meinungen auseinander gehen. Es sei aber allgemein anerkannt, dass jede Leibesübung auch Geistesübung sei: „Nicht der Leib übt, sondern der Geist übt den Leib“.⁵ Der Sport strebt nach Leistung! Unter nochmaliger Berufung auf Diem formuliert Vierath: „Immer der Beste zu sein und voranleuchten dem anderen.“ Schreiten wir rund 80 Jahre weiter, so finden wir mit Erstaunen, dass es noch immer nicht einen unumstrittenen bzw. einheitlichen Begriff des „Sports“ gibt. Der Europarat hat sich im Weißbuch Sport der EU-Kommission⁶ um eine aktuelle Definition bemüht: Danach ist unter „Sport“ jegliche Form körperlicher Eräftigung zu sehen, die innerhalb und außerhalb von Vereinen betrieben wird, um die körperliche und seelische Verfassung zu verbessern, zwischenmenschliche Beziehungen zu entwickeln oder ergebnisorientierte Wettkämpfe auf allen Ebenen zu betreiben.⁷

Diese beiden in der Fußnote zitierten Verfasser⁸ sehen in dem wenig konturierten Begriff „Eräftigung“ eine Schwachstelle, die im Gegensatz zur bloßen körperlichen „Betätigung“ eine Tautologie aufweist.⁹

Unstreitig ist bei allen Diskussionen, dass der Terminus „Sport“ als Oberbegriff und Zusammenfassung aller möglichen Sportarten zu verstehen ist. Dabei tragen gerade seine Vielfalt und die Mannigfaltigkeit seiner Sparten dazu bei, dass Schwierigkeiten bei seiner Definition bestehen.¹⁰

Zur Antwort auf die gestellte Frage kommt man am ehesten, indem man eine genaue Analyse des Gegenstandes des Sports mit Auseinanderlegung und Erklärung seines Inhalts vornimmt: Zum Kern des Inhalts gehört unzweifelhaft **„die zweckfreie körperliche Betätigung der Menschheit“**. Verwandte des Sports bzw. Unterbegriffe sind dabei Termini wie „Wettkampf“, „Spiel“, „Leibesübung“. Dabei werden aus wettkampfmäßiger Betä-

4 Vierath, S. 15.

5 Wie vor, S. 18.

6 Sie datiert vom 11.07.2008.

7 Scherrer/Ludwig, S. 314.

8 S. 314.

9 Wie vor, S. 254.

10 So bereits Hilpert 9, S. 32.

tigung das „Spiel“ oder aus der Körperübung „Sport“ kampfähnliche Aktivitäten mit spielerischen Elementen und dies jeweils „um seiner selbst willen“,¹¹ meist unter freiwilliger Anerkennung bestimmter Regeln. In der DDR verwandte man für den Begriff „Sport“ den Terminus „Körperkultur“.

Die bisher nicht gelungene einhellige Inhaltsbestimmung des „Sports“ wird in den folgenden Hauptteilen bei den einzelnen Sportarten unter Verwendung von Farbe, Kontur und Transparenz, die diesem Schärfe verleihen,¹² fortgesetzt. Der Sport selbst wurde in der neueren Geschichte schon bald ein kulturelles und gesellschaftliches Phänomen.

Frappierend ist, dass der Terminus „Sport“, in England erst im 14. Jahrhundert für die Zeit davor, quasi in Form eines Salto rückwärts, von den heutigen Wissenschaftlern in ihren Werken über die Frühgeschichte der Menschheit und das Altertum bis hin zu seiner tatsächlichen Geburt in der Neuzeit in Old England im Sinne seiner **heutigen** Bedeutung verwendet wird. Es steht kein besserer Begriff für die früheren sportlichen Betätigungen zur Verfügung, weshalb man in der Literatur diese Begriffsprojektion für die Vergangenheit rechtfertigen kann. Es gab aber bereits vorher sehr wohl die dem Sportrecht zugehörigen Begriffe des Sports mit anderen Namen.

Leitidee ist insoweit eventuell der Ausspruch des Baron Pierre de Coubertin:

„Der Sport ist das Erbe aller Menschen und nichts kann sein Fehlen ersetzen“.¹³

Zur Abgrenzung und Abstimmung von „Sport“ und „Spiel“ ist der Sport im Sinne einer messbaren Leistung zu definieren, während demgegenüber die Zerstreuung und Rekreation eher der Sphäre des „Spiels“ zuzurechnen ist.¹⁴

Eine interessante Einordnung des Sports nimmt der Franzose André Maurois vor, indem er neben dem Humor den Sport als **unvergängliches Menschenrecht** einordnet.¹⁵

Zusammenfassend sollen zur Definition des Begriffes „Sport“ die aktuellen Standardwerke des Sportrechts „Praxishandbuch Sportrecht“ und „Sportrecht in der Praxis“ herangezogen werden¹⁶ sowie Stopper/Lentze „Handbuch des Fußballrechts“. Im ersteren Werk¹⁷ werden als aussagekräftige Kriterien des Sports angesehen:

- körperliche Betätigung,
- Zweckfreiheit im Unterschied zur Arbeit,

11 Weiler, S. 18.

12 So schon Hilpert 9, S. 32.

13 Wie vor.

14 Poliakoff, S. 21.

15 Maurois, S. 47.

16 Zu den Autoren s. Literaturverzeichnis.

17 Pfister, in PHB, S. 9,

- Streben nach Leistung und Leistungssteigerung (Leistungsvergleich im Wettkampf),
- Chancengleichheit im Wettstreit, wobei die Chance auf Sieg oder Niederlage gewahrt sein muss.

In dem zweiten, oben aufgeführten aktuellen Standardwerk zum Sport heißt es: „An die erste Stelle wird dabei der Sport im Wettkampf und im Spiel des homo ludens gekennzeichnet als Ausübung zu einem reinen Selbstzweck im Rahmen der Spielregeln und des Spielwerkes, wobei das Mitspielen immer freisteht und die faire spielerische Haltung gefragt ist“.¹⁸ Der Sport lebe dabei im Spannungsfeld zwischen autonom bestimmter Eigenwelt und Verrechtlichung. Seine Regeln sind das zentrale strukturbildende Element des Sports und seiner Ausdifferenzierung in den einzelnen Sportarten.¹⁹

Die Kommentatoren Stopper/Lentze²⁰ führen aus: „Die Basis des Fußballs ist derart komplex, dass die sich daraus ergebenden strukturellen Konsequenzen eine Rechtsmaterie sui generis geschaffen haben, die immer wieder ‚fußballspezifische Elemente‘ hervorbringen.“

In den drei verschiedenen Werken sind also unterschiedliche Definitionen enthalten mit verschiedenen, sich einander annähernden Faktoren: Das zeigt die Vielfalt des Begriffes „Sport“.

Der Sport ist ein Phänomen der Menschheitsgeschichte, in der unendlich viele Erdenbürger in aller Welt diesen zu ihrer Freude ausgeübt haben; Milliarden an den Fernsehern verfolgen die großen Sportereignisse und je nach Sympathie fiebern bzw. leiden sie mit, während schließlich ein kleiner Anteil von aktiven Athleten geringes oder enorm hohes Einkommen mit dem Sport verdient. Im V. Hauptteil wird gerade dieser Aspekt des Sports noch einmal verstärkt beleuchtet werden.

An dieser Stelle bei der Erläuterung des Begriffes des „Sports“ sollen die Sichtweisen und die Äußerungen von Größen dieser Welt zu dem Phänomen „Sport/Spiel“ wiedergegeben werden. Sie sind weit überwiegend positiv, zu einem geringen Teil aber auch negativ:

Platon: „Man lernt einen Menschen beim Spiel an einem Tag besser kennen als im Gespräch in einem Jahr.“

Friedrich Schiller: „Der Mensch spielt nur, wo er in voller Bedeutung des Worts Mensch ist und ist nur da ganz Mensch, wo er spielt.“

George Orwell: „Sport is war minus shooting.“

Albert Camus: „Alles was ich über Moral und Verpflichtungen weiß, verdanke ich dem Fußball.“

Konrad Lorenz: „Sport wirkt segensreich, weil er wahrhaft begeistertsten Wettstreit zwischen überindividuellen Gemeinschaften ermöglicht.“

18 Rösner/Adolphsen, 1. Kapitel, S. 1.

19 Wie vor unter Verweis auf Becker, Sportregeln, 1999, S. 3

20 S. 3.

Ein „unbekannter Politiker“: „Die Sportvereine sind die größten Bürgerinitiativen in Deutschland und auch die besten Sozialstationen.“

Hans Küng: „Der Volkssport braucht eine Sportethik.“

Allen Guttmann: „Der Sport ist gleichzeitig alt und hochmodern.“

Erläuterung des Begriffs des „Sports“ aus dem Mund von früheren Spitzensportlern:

Lew Jaschin: „Fußball ist nicht Schach.“

Sepp Herberger: „Ein Spiel dauert 90 Minuten.“ oder „Das nächste Spiel ist immer das schwerste.“

Ein namentlich nicht bekannter Sportler: „The winner is the fair play.“²¹

Als krönendes Ende dieser Sammlung von Äußerungen von Größen der Welt zu unserem Thema soll mit **Hans Lenk** ein Olympiasieger (1960 in Rom im Rudern) in dem sog. „Kiel-Ratzeburger Achter“, unter dem „Ruder-Professor“ Karl Adam und damaligen Doktoranden an der Christian-Albrecht-Universität in Kiel sowie späterhin renommierte Sportwissenschaftler und hoher Funktionär auf nationaler und internationaler Ebene zu Wort kommen: Seine Kompetenz für unser Thema soll durch die Mitteilung nachgewiesen werden, dass Lenk 75 Bücher und ca. 300 Aufsätze publiziert hat. In seinem bekanntesten Werk „Zeichen, Wirklichkeit der modernen Olympischen Spiele (1964)“ führt er aus, dass der Sportsfreund kontrolliert mit Sieg und Niederlage umgeht, wobei die **Fairness ein tragendes Element der Schule des Lebens** sei.²²

Wichtig für die Vereinsfunktionäre ist zu wissen, ob die Frage ihrer Kooperation zum „Sport“ gehört und nicht nur eine Frage von idealistischer Relevanz ist, vielmehr ist insbesondere die Einordnung von handfesten finanziellen Auswirkungen zu beachten. Denn nur wer zur Leistungsform „Sport“ gehört, kann bei Vorliegen weiterer Kriterien die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen erfüllen; die wiederum zu spürbaren steuerlichen Vorteilen führen.

2. Das Sportrecht

Bei der Darstellung des Inhalts des Sports sind wir mehrmals auf den Begriff des „Sportrechts“ gestoßen. Diesen Terminus gilt es nun auch zu definieren. Dabei ist klarzustellen, dass das Sportrecht gewisse Anfangsschwierigkeiten hatte, um auch vom Staat grundsätzlich anerkannt zu werden. Es ist aber seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich abgesichert in Art. 9 GG.

Schon vorkonstitutionell hatten die Sportverbände unter dem Dach der Vereinsautonomie ihr eigenes Regelwerk geschaffen (= 1. Säule des Sport-

21 Vorstehende Aufzählung enthält Auszüge aus der Zitatliste der berühmten Worte in Hilpert 1, S. 384.

22 Lenk, S. 40.

rechts).²³ Mit diesem soll die Durchführung des Sports im Allgemeinen oder die einer besonderen Sportart sowie die Organisation von Wettkämpfen auf allen Ebenen praktiziert werden. Der Sport hat darin keine eigene Wertordnung verankert und das Sporttypische hat darin seine eigene Wertordnung verankert und das Sporttypische konstituiert.

Dieses selbstgeschaffene Regelwerk des Sports ist die eine Säule, die zweite Säule des Sportrechts ist das staatliche Recht der einzelnen Länder.²⁴

Eine einleitende Betrachtung zum Sportrecht ist dabei mit Hans Kauffmann zu finden. Er weist darauf hin, dass das Sportrecht eine **Querschnittsmaterie** geworden ist, die in der Kombination der Begriffe „Sport“ und „Recht“ eine neue Sinnhaftigkeit geworden sei. Er schreibt dazu, wie er selbst formuliert: ein Märchen:²⁵ „Das Sportrecht stammt von einem Vater „Sport“ und der Mutter „Recht“. Das etwas exzentrische Kind wurde zunächst von Rechtswissenschaftlern bestenfalls belächelt, oft verhöhnt und getreten. Das Kind wächst aber gleichwohl heran. Vater „Sport“ hat es zu etwas gebracht, „Mutter“ Recht kümmert sich um die Entwicklung ihres Sprösslings und findet nach und nach Gefallen an dem Jungen.“ Zurück zur Realität:

- Wir unterscheiden **Sportregeln** im engeren Sinne. Sie haben den eigentlichen Wettkampfbetrieb zum Gegenstand. Sie enthalten Bestimmungen über die Voraussetzungen, an einem Sportwettbewerb teilzunehmen. Beispiele: Vorschriften über den Liga- und Pokalbereich und im Rahmen des ersteren Auf- und Abstiegsregeln, solche über Neugliederungen, über Sportstrafen, die Vorschriften über die Überwachung der Regelungen im engeren Sinne. Zu den Vorschriften dieser Kategorien gehören auch die Anti-Doping-Regeln.
- Davon sind zu trennen das **Sportrecht im weiteren Sinne**. Dessen wesentlichen Inhalt bilden die Spielregeln. Während vorstehend die Umschreibung des Sportrechts im engeren Sinne knapp und ausreichend, weil zutreffend war, ist die Definition der „Spielregeln“ als Unterbegriff des Begriffs „Sportrecht“ weit komplexer und komplizierter. Dies folgt daraus, dass nahezu 100 Spitzenverbände eigene weltweit einheitliche Spielregeln haben – diese also vertikal übereinstimmend, aber horizontal mannigfaltig und häufig ähnlich oder verwandt sind. Zuständig für die Festlegung der Regeln des Spiels sind die obersten nationalen und internationalen Verbände.²⁶ Zu einem solchen Teil des Sportrechts gehören auch die Sport- und Spielstrafen sowie insbesondere auch die FIFA-Regeln. Die Regulative im Sport sind dessen Rahmenbedingungen und gleichzeitig als Normengefüge Richtschnur und Rechtsgebäude für die

23 PHB/Pfister, S. 12.

24 PHB/Pfister, S. 10, 11.

25 Schröder/Kauffmann, S. 1 ff.

26 Zu a) und b) Adolphsen/Hoefer/Nolte, S. 64, 65.

Athleten. Die simple Grundregel ist, dass für das Sportrecht Chancengleichheit u. a. bedeutet, dass im Ballsport es zu Beginn des Spiels 0:0 steht und dass im Wettlauf keiner früher los laufen darf als der andere.²⁷ Diese Chancengleichheit bedingt u. a. die Ungewissheit des Ausgangs eines Wettkampfs, was wiederum das entscheidende Motiv dafür ist, Wettkämpfen als Zuschauer beizuwohnen.²⁸

In nationaler Hinsicht sind bei unserem „Musterverband“ DFB für dessen Rechtsbereich die Maßstäbe in der **Satzung** und den **Nebenordnungen** enthalten, für unser Thema insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) festgelegt. Auch wölbt sich darüber das zwingende FIFA-Recht. Vollzogen werden beim Deutschen Fußballbund die Vorschriften durch die Rechtsorgane (Sportgericht, Bundesgericht). Gegen Spielregeln zu verstoßen, fiel den Athleten bei Olympia in Griechenland schwer – es gab kaum welche.²⁹

Hinzu tritt das **staatliche Recht**, über dessen Einhaltung das statuarisch vorgesehene Schiedsgericht (Court of Arbitration for Sport = CAS) zu wachen hat.

Spielen ohne Regeln (auch ohne Schiedsrichter) war am Anfang der Weltgeschichte üblich – es folgte Spielen mit Regeln, aber ohne Schiedsrichter, sodann schlossen sich Spiele mit Regeln und Schiedsrichter und schließlich Spiele mit Regeln und Referees und dem Videobeweis (2016) an. Im Vordergrund bei der Schaffung des Sportrechts sollte stets der Spielgedanke stehen (the spirit of sport), wobei das staatliche Recht in Konkurrenz zum Verbandsrecht nie dieses strangulieren darf. Die im Verbandsrecht kodifizierten Handlungsnormen können sehr wohl von den im allgemeinen Recht festgelegten Normen für das Sportlerverhalten abweichen, so dass herausgefunden werden muss, welches Ergebnis in diesem Kollisionsfall zu erzielen ist.³⁰ Dies haben die Rechtsorgane im Wege der Rechtsfindung zu beurteilen. Dabei gilt immer der banal klingende Satz: „Was Recht ist, muss Recht bleiben.“

Bei der Suche nach einem weiteren Beispiel für den Sinn und Zweck des Sports und seiner Regeln im Sinne des Buchtitels stoßen wir auf ein primär einzuordnendes Ziel: die Bewahrung der Gesundheit des handelnden Athleten und seines Gegners im Spiel. Die Förderung der Gesundheit ist eine generell vom Sportrecht beabsichtigte Intention. Die Wirkung des Sports auf die Gesundheit lässt den Mediziner auf den Plan treten. In der Charta des IOC heißt es: „Sport und Leibeserziehung fördern die Gesundheit des

27 PHB, S. 144.

28 Ott, S. 140.

29 Husemann, S. 9.

30 Güldenpfennig, 1. Auflage, 2000.

Einzelnen und stärken die vitale Kraft des Volkes.“³¹ Insbesondere der Breitensport (Trimm-Sportler) führt „spielend“ zur Gesundheitsverbesserung. Der Sport soll entspannen und befreien, er gibt aber auch Kräfte frei. Dieser Überdruck soll durch dieses Ventil abströmen können.

Nachtrag und Vortrag zu den Hauptteilen zum Sportrecht

Krüger³² formuliert treffend, dass Bewegung, Spiel und Sport kulturelle Universalien, Wesensmerkmale des Menschen sind, die sich zu allen Zeiten und in allen Kulturen äußern. Guttmann³³ weist in diesem Zusammenhang auf sieben Charakteristika des modernen Sports hin – Weltlichkeit, Gleichheit, Spezialisierung, Rationalisierung, Bürokratisierung, Quantifizierung und Rekordstreben. Das Merkmal Chancengleichheit für den Teilnehmer an einem Wettbewerb subsumiert er unter das Merkmal Nr. 2 „Gleichheit“. Kennzeichnend für das Typische des Sports sei dabei die Ungewissheit des Ausgangs: man wisse nicht, wer gewinnt und wer verliert.

Dabei ist anzumerken, dass das Kind spielt (ohne Regeln), Sport (mit Regeln) dagegen ist Sache der Erwachsenen.³⁴ Überraschend ist bei dieser Sicht, dass dieser Zyklus zwischen Jung und Alt im modernen Sport andererseits auch parallel in der frühen Menschheitsgeschichte (ohne Regeln) und der späteren Geschichte (mit Regeln) zu registrieren ist. Wenn wir hier die Jugend im Sport ansprechen, sollte man die interessante Feststellung nicht negieren, dass z. B. im Fußball der Lehrmeister des Nachwuchses nicht ein prominenter Fußballstar ist, sondern der beste Trainer ist die Straßenlaterne, die man als Knirps fortwährend zu umtänzeln sucht, oder eventuell schlicht der Kanal-Schacht am Straßenrand, in den der künftige Fußballstar einzulochen versucht.

Bei dem Aufzeigen der Wechselbeziehungen zwischen höherrangigem staatlichem Recht und niedrigerem Verbandsrecht ist an der Spitze der Rechtspyramide Art. 9 Abs. 1 GG zu stellen. Obwohl das Grundgesetz vom Sport ausdrücklich keine Notiz nimmt, eröffnet es in Art. 9 Abs. 1 „dem vereins- und verbandsorientierten Sport“ im Rahmen von Freiheit der eigenen sportbezogenen Welt und Maßstabsbildung Wert- und Maßstabswertbilder als Grundlage des Regel- und Statutenwerks“.³⁵ Die staatliche Sportförderung ist in Deutschland eine allgemein akzeptierte Staatsaufgabe auch ohne expliziten Verfassungsauftrag. „Was“ sportlich ist, so das zentrale Selbstverständnis der Vereine und Verbände, wird von Art. 9 Abs. 1 GG in die **verfassungsrechtliche Schutzzone** hereingenommen.³⁶ Hinzu treten auf inter-

31 Natan, S. 37.

32 Einführung in die Geschichte der Leibeserziehung Teil 1, S. 9.

33 Zitiert bei Krüger, a. a. O., S. 21, Fn. 1.

34 Vierath, S. 39.

35 Zitat nach ausgewählten Schriften von Udo Steiner, S. 27.

36 Wie Fn. zuvor.

nationaler Ebene die IOC-Charta und die allgemeinverbindlichen Regelungen der Weltsportverbände.

Adorno³⁷ hat zur vielgeplagten Bewegungsarmut der Industriemenschen erklärt, dass der moderne Sport dem Leib die Funktionen zurückzugeben versucht, welche ihm die Maschinen entzogen haben. Dazu tragen die vielfältigen Sportarten, die im V. Hauptteil angeboten werden, bei. Der Mensch sollte die Gelegenheit ergreifen, zumal der Sport Freude und Vergnügen auslöst. Dabei ist Sport und Spiel ohne den Willen zur Leistung – wenn auch graduell abgestuft – nicht denkbar.

Kapitel 2: Die Rechtsprechung zum Sportrecht – auch zum Spielrecht

Das Sport- und Spielrecht, das von den Vereinen und Verbänden gesetzt ist, und seine Anwendung unterliegen grundsätzlich der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte und, wenn vereinbart, der Schiedsgerichtsbarkeit. Man fühlt sich dabei an Lenin erinnert, der sagte: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Die Kontrolldichte lässt sich so zusammenfassen:³⁸

Alle formalen Kriterien unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle, während die inhaltliche Überprüfung einer Regelung bzw. einer Ordnungsmaßnahme darauf beschränkt ist, nachzuprüfen, ob die Vereinsmaßnahme unangemessen ist, wobei der Richter seine eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen nicht an die Stelle derer des Vereins setzen darf. Wegen der **Vereinsautonomie** kontrolliert die staatliche Instanz nur eingeschränkt die **Subsumtion des festgestellten Sachverhalts** unter den herangezogenen Vorschriften.³⁹ Bei sozial mächtigen Verbänden besteht ein strenger Prüfmaßstab. Eine goldene Regel der meisten Sportverbände ist die, dass die Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter unanfechtbar sind (FIFA-Regel Nr. 5). Hiervon hat die DFB-Gerichtsbarkeit in den letzten 20 Jahren Ausnahmen eröffnet, die in Teil V (DFB) dargelegt werden. Es gibt gerade im Fußball immer wieder neue Rechtsprobleme, die die Sportverwaltung und die Rechtsprechung bewältigen müssen. Aufgabe der Rechtsinstanzen ist dabei insbesondere die Interpretation der Normen, was heißt, ihren Inhalt auf andere Weise auszudrücken. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten kann nach §§ 1025 ff. ZPO wirksam ausgeschlossen werden durch „echte Schiedsgerichte“. Diese müssen durch unparteiliche und unabhängige Richter gebildet werden. Im Fußball nimmt diese Aufgabe der CAS (Court of Arbitration for Sport) wahr. Bei den nationalen staatlichen Instanzen sind sachlich zuständig die Amtsgerichte/Landgerichte (abhängig vom

37 Zit. nach Natan, S. 28.

38 Adolphsen/Hoefler/Nolte, S. 77.

39 BGH, NJW 1997, S. 3368.